



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein Bergen "Hinter der Burg" 1950 e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nummer VR 10977 eingetragen.
3. Der Verein ist hinsichtlich der abgeschlossenen Pachtverträge Rechtsnachfolger des Kleingärtnervereins Bergen-Enkheim 1950 e. V. Anlage: "Hinter der Burg".
4. Der Verein ist Mitglied der Stadtgruppe Frankfurt am Main der Kleingärtner e.V. (im Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V.).
5. Die regelmäßige Geschäftsführung des Vereins ist an die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes gebunden.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
2. Der Verein und seine Mitglieder haben das Ziel die Umwelt und Natur zu schützen und zur fördern
3. Er ist der Zusammenschluss von Mitgliedern, die einen Kleingarten in der Kleingartenanlage "Hinter der Burg" bewirtschaften.
4. Die Mittel des Vereins sind für die Förderung des Kleingartenswesens, insbesondere für Ausbau, Unterhaltung und Verbesserung der Gartenanlage und der Gemeinschaftseinrichtungen zu verwenden.
5. Er ist politisch und konfessionell nicht gebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.
6. Dem Vereinszweck sollen ferner dienen:
 - a. die Förderung des Kleingartenwesens im Sinne der kleingartenrechtlichen Bestimmungen,
 - b. die Schaffung und Erhaltung von Kleingartenanlagen,
 - c. die Weiterverpachtung von Kleingärten an seine Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung unter Zugrundelegung der mit den Verpächtern abgeschlossenen Pachtverträgen und den Bestimmungen dieser Satzung.
 - d. Festigung der Gemeinschaft durch Veranstaltungen.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a. aktive Mitglieder (Kleingartenpächter),
 - b. Passive Mitglieder, deren Anzahl 100 % der aktiven Mitglieder nicht übersteigen soll,
 - c. Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind Pächter von Vereinsgärten. Sie und die Ehrenmitglieder besitzen volles Stimmrecht. Passive Mitglieder sind Personen, die Interesse am Kleingartenwesen bekunden und es fördern. Soweit es sich um Beschlüsse um reine Gartenangelegenheiten handelt, haben sie kein Stimmrecht. Übt ein passives Mitglied eine Funktion im Verein aus, so besitzt es volles Stimmrecht.
3. Ehrenmitglieder können nur solche Personen werden, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede rechtsfähige Person werden, die die unter § 2 aufgeführten Bestrebungen unterstützt und fördert, sich zur Beachtung der Vereinssatzung verpflichtet und im Gebiet Frankfurt am Main oder deren näheren Umgebung wohnt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustellung der Aufnahmebestätigung an den Antragsteller.
3. Die Übernahme des Gartens ist von der Anerkennung der Bestimmungen dieser Vereinssatzung, der Gartenordnung und des Pachtvertrages durch das Mitglied abhängig.
4. Durch die Mitgliedschaft im Verein und dem Abschluss eines Pachtvertrages entsteht ein gemischter Vertrag (Vereinsmitgliedschaft und Pachtverhältnis). Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann auf andere Personen nicht übertragen werden (§ 38 BGB).
5. Bei der Übernahme des Kleingartens ist an den Verein ein Kulturbeitrag zu zahlen, dessen Höhe vom Vereinsvorstand festgesetzt wird.
6. An jedes Mitglied darf nur ein Kleingarten verpachtet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft und des Pachtverhältnisses

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod oder Streichung von der Mitgliederliste. Das Pachtverhältnis endet durch Kündigung oder Tod. Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt das Pachtverhältnis.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens zwei Monate vor dessen Ende erfolgen.
3. Die Kündigung des Pachtverhältnisses durch das Mitglied ist nur zum 30. November eines Jahres zulässig und muss spätestens am dritten Werktag im August eines Jahres erfolgen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Kündigungen des Pachtverhältnisses zu einem anderen Termin zustimmen. Eine Erstattung festgesetzter Jahresbeiträge kann jedoch nicht erfolgen.

Der Verein kann eine Mitgliedschaft und das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist insbesondere dann kündigen:

- a. wenn das Mitglied oder von Ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verein die Fortsetzung des Mitgliedsverhältnisses sowie des Pachtverhältnisses nicht zugemutet werden kann,
 - b. wenn das Mitglied ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen erheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt,
 - c. wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält,
 - d. wenn das Mitglied mit einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung drei Monate in Verzug ist oder sonstige Gemeinschaftsleistungen verweigert.
4. Bei sonstigen Pflichtverletzungen des Mitglieds kann der Vorstand die Mitgliedschaft und das Pachtverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum 31. Oktober kündigen.
5. Alle Kündigungen durch den Verein werden durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgen nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift. Innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Kündigung kann das Mitglied schriftlich Einspruch gegen die Kündigung einlegen.
Über den Einspruch entscheidet der Rechtsausschuss.
6. Passive Mitglieder, die nach Mahnung mehr als drei Monate mit der Beitragszahlung in Verzug sind, können von der Mitgliederliste gestrichen werden.
7. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitglieds. Das Pachtverhältnis endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Mitglieds folgt.

Ohne Beachtung der Gartenwechselbestimmungen kann das Pachtverhältnis von einem nahen Angehörigen übernommen werden, wenn die Übernahme- und Beitrittserklärung Innerhalb von vier Wochen nach dem Tode des Mitglieds dem Vorstand vorgelegt wird.

§ 6 Beiträge und Entschädigungen

1. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an das Vermögen oder sonstigen Einrichtungen des Vereins.
2. Dem ausscheidenden Mitglied steht für den Wert des aufgegebenen Gartens eine Entschädigung zu. Die Höhe der Entschädigung wird durch eine Wertermittlung von 2 Mitgliedern der Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e.V. festgestellt. Die Kosten trägt das ausscheidende Mitglied. Grundlage für die Wertermittlung sind die Wertermittlungsrichtlinien des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e.V.
3. Gegen die Höhe der Entschädigungssumme kann das ausscheidende Mitglied innerhalb von 14 Tagen schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen.
Kommt eine Einigung nicht zustande, kann das ausscheidende Mitglied eine weitere Wertermittlung durch die Stadtgruppe Frankfurt am Main der Kleingärtner e. V. beantragen. Die Kosten trägt das ausscheidende Mitglied. Diese Schätzung ist endgültig.
4. Der Verein zahlt die Entschädigungssumme sofort nach Erhalt vom Nachfolger an das ausscheidende Mitglied.

5. Bei einer Neuaufnahme erhebt der Verein einen Kulturbeitrag nach § 4 Nr.5 dieser Satzung. Der Kulturbeitrag entfällt bei Übernahme durch einen nahen Angehörigen.
6. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Dieser Beitrag und alle sonstigen Gebühren (Pachtzins, Strom, Wasser, Versicherungsprämien usw.) sind eine Bringschuld. Die Zahlungsart und die Termine werden vom Vorstand bestimmt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes aktive Mitglied hat das Recht:
 - a. den gepachteten Kleingarten zu bewirtschaften,
 - b. die vereinseigenen Einrichtungen für private Veranstaltungen gegen eine Gebühr zu nutzen,
 - c. an den Versammlungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a. die festgesetzten Zahlungen und Leistungen nach § 6 Nr.6 dieser Satzung zu erbringen,
 - b. die Vereinsatzung zu beachten,
 - c. die Bestimmungen des Pachtvertrages einzuhalten, die auf den Verpflichtungen des Vereins gegen über dem Grundstückseigentümer beruhen,
 - d. die Kleingartenordnung der Stadt Frankfurt am Main-zu befolgen,
 - e. einen Wohnungswechsel und Änderungen der Kontaktdaten dem Vorstand Innerhalb von vier Wochen mitzuteilen,
 - f. die beschlossene und nach Bedarf anfallende Gemeinschaftsarbeit zu leisten.
3. Passive Mitglieder haben die Rechte nach § 7 Nr.1.b. bis § 7 Nr.1.c. und die Pflichten nach § 7.Nr.2.a., § 7.Nr.2.b. und § 7 Nr.2.e. dieser Satzung. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Soweit es sich bei Abstimmungen um reine Gartenangelegenheiten handelt, haben sie kein Stimmrecht. Übt ein passives Mitglied eine Funktion Im Verein aus, so besitzt es volles Stimmrecht.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie findet mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung statt. Der Termin sollte im 1.Quartal des Jahres liegen. Die Einladung mit Termin und Tagesordnung der Versammlung ist spätestens drei Wochen vorher durch Aushang in der Gartenanlage zu veröffentlichen. Die Einladung zu sonstigen Versammlungen erfolgt ebenfalls durch Aushang in der Gartenanlage. Die vorhandenen vier Aushangkästen befinden sich am Vereinshaus sowie in der Nähe der Gartentore Unterer Weg Ost und West und Oberer Weg Ost.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere:
 - a. die Entgegennahme von Tätigkeitsberichten,
 - b. die Erteilung von Entlastungen,
 - c. die Wahl des Vorstandes,

- d. die Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Vertreter,
 - e. die Grundzüge der Jahresarbeit und die Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - f. die Wahl des Rechtsausschusses,
 - g. Genehmigung der Ordnungen entsprechend dieser Satzung,
 - h. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
 - i. Beschlussfassung über Anträge.
3. Bei der Beschlussfassung/Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Zu einer Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, erforderlich.
 4. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 30 % der Mitglieder dieses schriftlich unter Angaben von Gründen und des Zwecks verlangen. Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen.
 5. Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes oder bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge muss stets geheim abgestimmt werden.
 6. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, dem 2. Vorsitzenden geleitet. Über die Versammlung und die Ergebnisse der Beschlussfassungen und Abstimmungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Abstimmungen sind nach abgegebenen Ja- und Neinstimmen festzuhalten.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand wird auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung in folgender Zusammensetzung und Funktion gewählt:

Vorsitzender des Vorstands:	1. Vorsitzender
Mitglied des Vorstands:	2. Vorsitzender
Mitglied des Vorstands:	1. Kassierer
Mitglied des Vorstands:	2. Kassierer
Mitglied des Vorstands:	Geschäftsstelle
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung von Auslagen.
5. Ergibt die Abstimmung über einen Vorstandsbeschluss Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Ein Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund im Sinne des § 27, Abs. 2, Satz 2 BGB zulässig.

7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
Er tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal je Monat zusammen.
Die schriftliche Einladung erfolgt an alle Vorstandsmitglieder durch das Vorstandsmitglied Geschäftsstelle oder durch den 1. Vorsitzenden des Vereins.
8. Gültige Vorstandbeschlüsse erfordern die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.
9. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz

§ 10 Rechtsausschuss

1. Der Rechtsausschuss wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Die Mitglieder des Rechtsausschusses wählen ihren Sprecher, der das Recht zur Teilnahme an Vorstandssitzungen hat, ohne hier jedoch Stimmrecht zu besitzen.
2. Auftretende Meinungsverschiedenheiten über Vereinsangelegenheiten, die durch den Vorstand nicht geregelt werden können, sind dem Rechtsausschuss vorzulegen. Er übt eine beratende Funktion aus und ist vorwiegend als Schlichtungsstelle tätig. Es steht ihm das Recht zu, in alle Vereinsunterlagen Einsicht zu nehmen.
3. Jedes Vereinsmitglied kann den Rechtsausschuss anrufen.

§ 11 Vereinsvermögen und Revision

1. Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der 1. Kassierer und sein Stellvertreter, der 2. Kassierer verantwortlich.
Zahlungen und Überweisungen dürfen nur nach Anweisung des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, des 2. Vorsitzenden geleistet werden.
2. Es ist ein Kassenbuch und ein Vermögensverzeichnis zu führen.
3. Zur laufenden Geschäftsführung nicht benötigte Gelder sind sicher und ertragreich anzulegen.
4. Der Vorstand beschließt über Neuanschaffungen und Erhaltungsaufwendungen im Rahmen der Finanzplanung.
5. Die Führung der Kasse und die Konten des Vereins werden mindestens einmal jährlich von den Kassenprüfern geprüft. Über die Prüfung erstatten sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.
6. Die Kassenprüfer werden für die Prüfung von drei Geschäftsjahren gewählt. Alle drei Jahre scheidet der Dienstälteste, bei gleichem Dienstalder der lebensälteste Kassenprüfer aus, so dass jeweils die Wahl eines Kassenprüfers erfolgt. Eine Wiederwahl ist erst nach 3 Jahren möglich. Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören; bei Wahl eines Kassenprüfers in ein Vorstandsamt ist Ersatzwahl durchzuführen.
7. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine über diese Zwecke hinausgehenden Zuwendungen des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

8. Rücklagen werden ihrem satzungsmäßigen Zweck entsprechend, nur unter Beachtung der Steuerbegünstigung nach den Vorschriften der Abgabenordnung gebildet.
9. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Das Pachtjahr läuft vom 01.12 bis 30.11. des folgenden Jahres.

§ 12 Ehrungen

1. Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und sonstigen Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen oder anderwärtige Ehrungen wie Jubiläen durchführen.

§ 13 Gartenordnung, Finanzordnung, Strom- und Wasserordnung

1. Die Gartenordnung, die Finanzordnung und die Strom- und Wasserordnung ist vom Vorstand aufzustellen und wird von der Mitgliederversammlung genehmigt.
2. Die Gartenordnung regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder innerhalb der Kleingartenanlage. Sie basiert auf der gültigen Gartenordnung des Gartenamtes der Stadt Frankfurt am Main.
3. Die Finanzordnung ist die Grundlage für die Haushalts- und Kassenführung
4. Die Strom- und Wasserordnung regelt die Bedingungen, zu denen der KGV die Parzellen der Gartenpächter aus dem vereinseigenen Trinkwasser- und Stromnetz mit Wasser und Strom versorgt.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit aller aktiven Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadtgruppe Frankfurt/Main der Kleingärtner e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenwesens zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (z.B.: Eintritt, Ehrungen).
Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen benutzt. Darüber hinaus ist der Verein berechtigt und als Mitglied der Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e.V. und des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e.V. verpflichtet, folgende Daten an den Verband weiterzuleiten: Name, Vorname und Anschrift.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main In Kraft.
2. Nach dieser Satzung kann vereinsintern ab ihrer Verabschiedung verfahren werden.
3. Regelungen, die die Mitgliederversammlung des Kleingärtnervereins Bergen-Enkhelm 1950 e. V. bis zur Vereinsteilung beschlossen haben. sind gültig, sofern sie dieser Satzung nicht entgegenstehen oder durch neue Beschlüsse der Organe dieser Satzung aufgehoben oder geändert werden.
4. Alle in dieser Satzung gebrauchten Funktionsbezeichnungen sind von Fall zu Fall in der weiblichen oder männlichen Form anzuwenden.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung des Kleingärtnervereins Bergen "Hinter der Burg" 1950 e.V. am 03.02.1996 beschlossen.

Änderungen wurden in den Mitgliederversammlungen am 10.03.2000, 18.03.2005, 19.03.2010, 27.03.2015 und am 19.04.2024 beschlossen.